



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 08. November 2025

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

646. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit; Rindviehversicherungsverein a.G. Girkhausen, Girkhausen S. 505; **647.** Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage / IP1-Anlage) S. 505; **648.** Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung, 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen, hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 506

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

649. - 652. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 509

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 509

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

646. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit; Rindviehversicherungsverein a.G. Girkhausen, Girkhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.10.2025
34.4. - 32508

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für den Rindviehversicherungsverein a.G. Girkhausen, Girkhausen, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2025 zum 31. Dezember 2024.

Im Auftrag

gez. Jankowski

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 505

647. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage / IP1-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.10.2025
900-0911928-1321/IBA-0029

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 15.09.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Acetonchemie-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414, angezeigt.

Die Anzeige umfasst eine Anlagenänderung an der Isophoron-Anlage 1 (IP1-Anlage). Die IP1-Anlage ist ein Anlagenbestandteil der Acetonchemie-Anlage.

Aktuell wird der anfallende Rückstand aus den IP-Anlagen ausschließlich thermisch verwertet. Untersuchungen der Forschungsabteilung haben gezeigt, dass Isophoron durch Hydrolyse von IP-Rückstand zurückgewonnen werden kann. Aufgrund dessen soll im Rahmen des auf 12 Monate befristeten Betriebsversuches „Hydrolyse“ ermittelt werden, ob die Rückgewinnung aus Isophoron großtechnisch zu erreichen ist.

Im Rahmen des Betriebsversuches „Hydrolyse“ ist geplant, den Isophoronrückstand aus einem Rückstandsbehälter über eine Pumpe in den Hydrolyseteil der Kolonne

einzubinden. Rückstandsbehälter und -pumpe sind im angrenzenden Zwischentanklager aufgestellt. Die hierfür neu zu installierende Leitung wird über Rohrbrücken zur IP1-Anlage geführt und dort an einen freien Stutzen des Hydrolyseteils der Kolonne angeschlossen. Hier wird der Rückstand durch Hydrolyse zum Teil wieder in Isophoron und Aceton aufgespalten.

Mit Hilfe der Rückgewinnung von IP durch die Rückstandshydrolyse wird der CO₂-Ausstoß reduziert, da infolgedessen die Menge an IP-Rückstand zur Verbrennung reduziert wird. Ein weiterer positiver Effekt ist die Einsparung an Edukt (Aceton) bei der Herstellung von Isophoron.

Mit der angezeigten Änderung ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazitäten der Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Weier

(266)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 505

**648. Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung
22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland-
kreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen
hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9
Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.10.2025
32.31.01-011

Die Regionalplanungsbehörde bereitet eine Regionalplanänderung zur Festlegung von raumbedeutsamen und darstellungsrelevanten Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Dazu wurde eine Datenabfrage im Juni/Juli 2025 bei den Kommunen des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises zur Ermittlung des Anlagenbestandes sowie beabsichtigter Bauleitplanverfahren durchgeführt. Gegenstand der geplanten Änderung sind zeichnerische Festlegungen von Solarenergiebereichen mit entsprechender Anpassung der textlichen Festlegungen.

Die geplante 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umfasst räumlich die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 43 der Bezirksregierung Arnsberg am 25.10.2025.

Vier fehlende Flächen (zwei auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg und jeweils eine auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt und der Stadt Soest) waren bereits Teil der o. g. Datenabfrage und werden bauleitplanerisch von den Kommunen begleitet oder wurden bereits genehmigt. Diese werden hiermit nachträglich öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Karten werden aufgrund der Aufnahme der vier o. g. Flächen ergänzt:

- Abschnitt 2 (Soest): Neu_4
- Abschnitt 12 (Arnsberg): Neue Flächen Neu_1 und Neu_2
- Abschnitt 23 (Lippstadt): Neue Karte mit neuer Fläche Neu_3

Ich weise zudem darauf hin, dass redaktionell folgende Karte korrigiert wird:

- Abschnitt 6 (Möhnesee): Fläche 19 Bestand entfällt in der Karte

[s. Anlage 1] --> Seiten 507 und 508

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

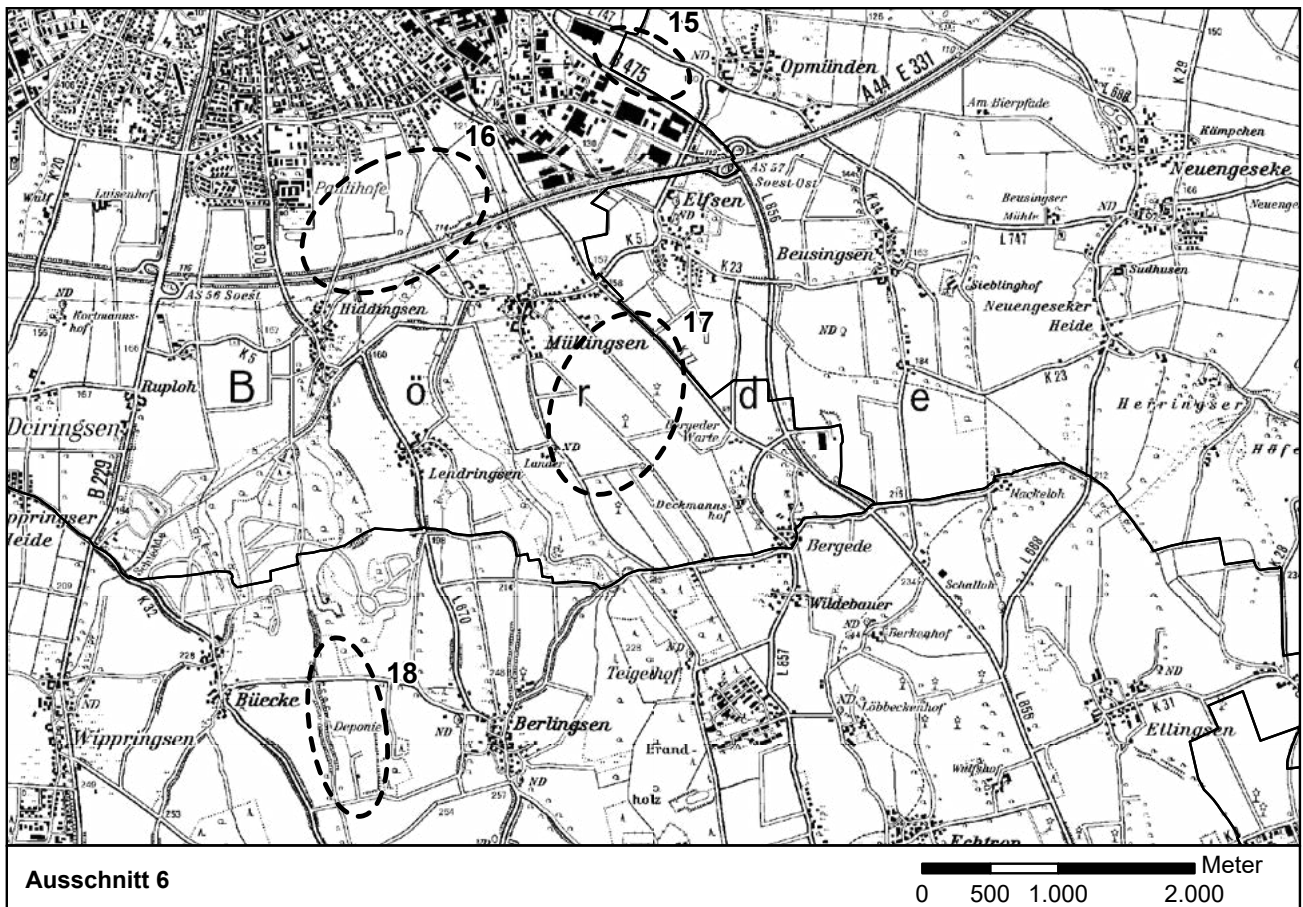
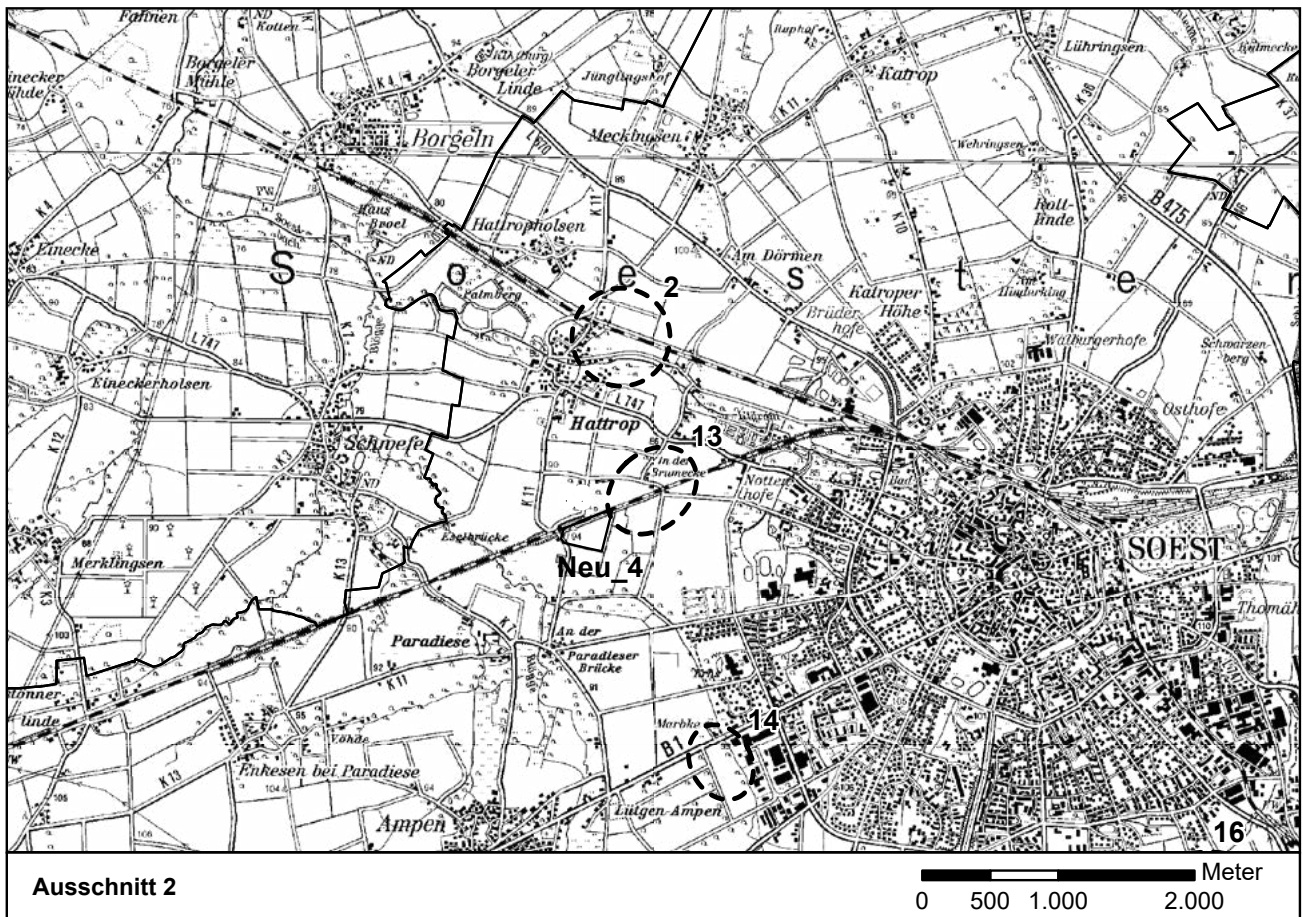
Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

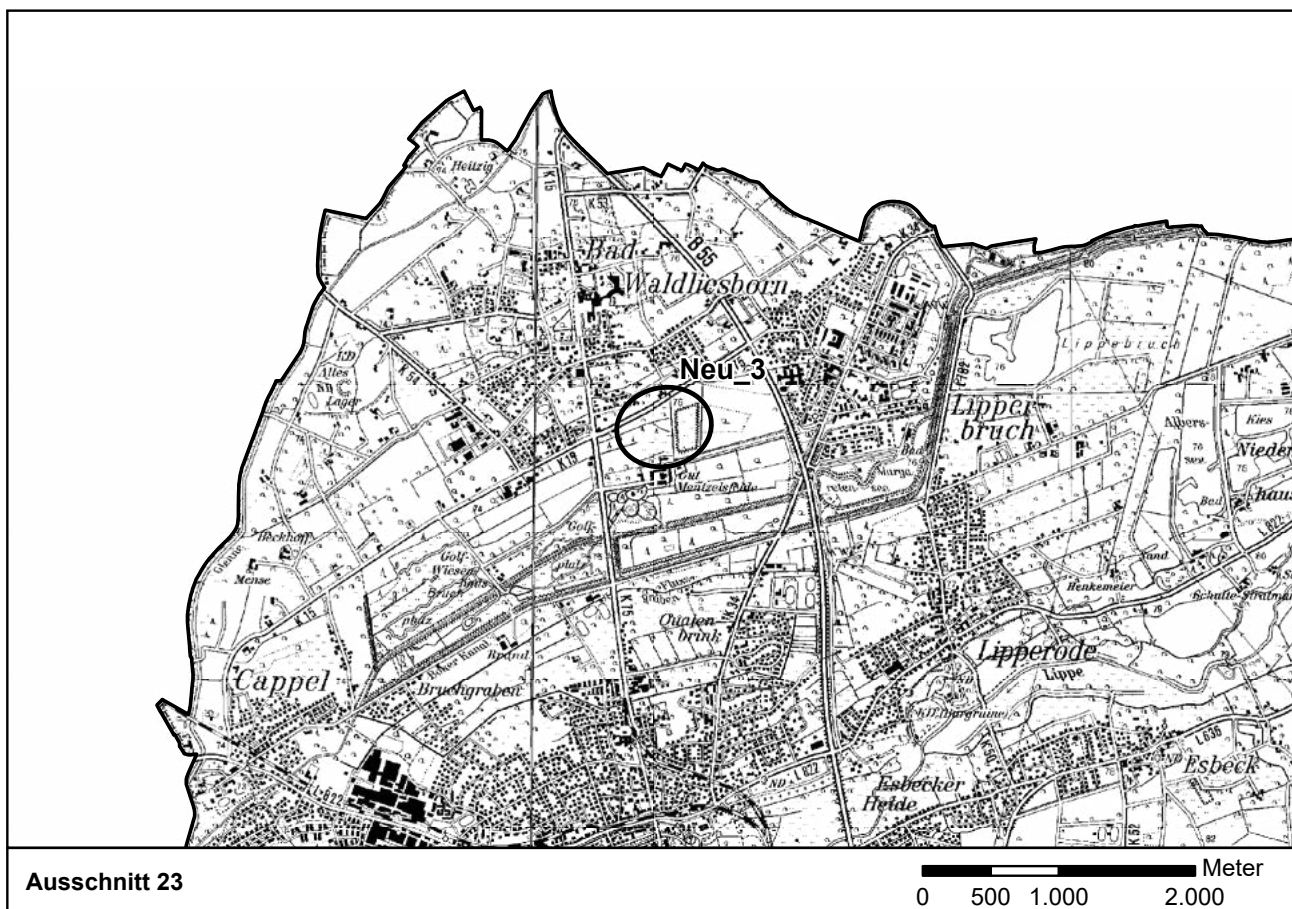
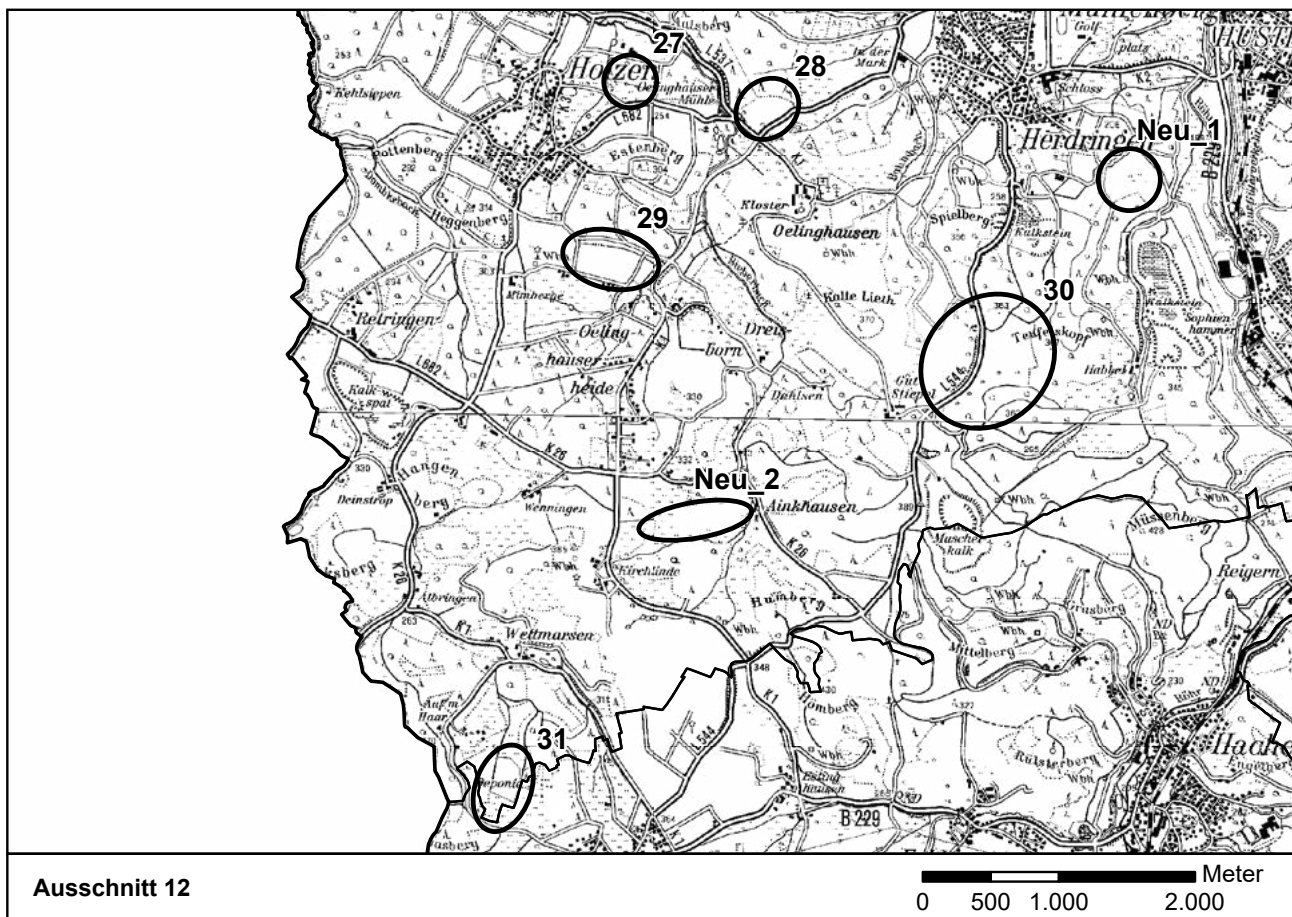
Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(1260)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 506







649. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0327 2985 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE41 4305 0001 0327 2985 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 09.02.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 90/25

Bochum, 23.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 509

650. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0303 7226 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE03 4305 0001 0303 7226 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 09.02.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 91/25

Bochum, 23.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 509

651. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE70 4305 0001 0342 2897 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE70 4305 0001 0342 2897 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 09.02.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 92/25

Bochum, 23.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 509

652. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches-Plus Nr. DE82 4305 0001 0333 1945 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches-Plus DE82 4305 0001 0333 1945 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 09.02.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches-Plus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Plus erfolgen wird.

Sch 93/25

Bochum, 23.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 509

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Andza-Chor Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2356, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Wolfgang Zantow, Elbinger Str. 1, 44581 Castrop-Rauxel
(30)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.